

Reglement betreffend zusätzliche Schutzmassnahmen für Wildtiere (Reglement Wildtierschutz Riehen)

Vom 27. Februar 2024 (Stand 1. April 2024)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 15 Abs. 1 Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) ¹⁾ vom 27. Oktober 2021,

beschliesst:

§ 1 *Schutzmassnahmen*

¹⁾ In speziell bezeichneten Gebieten der Gemeinde Riehen ist das Verlassen der befestigten Wege sowie das Laufenlassen von Hunden abseits der befestigten Wege verboten.

²⁾ Die Gebiete ergeben sich aus dem Plan «Zusätzliche Schutzmassnahmen für Wildtiere» im Anhang zu diesem Reglement.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. April 2024 in Kraft.

¹⁾ [SG 912.200](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.02.2024	01.04.2024	Erlass	Erstfassung	KB 02.03.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.02.2024	01.04.2024	Erstfassung	KB 02.03.2024

